

Willi Paul Adams

**Amerikanische Verfassungsdiskussion in deutscher Sprache:  
Politische Begriffe in Texten  
der deutschamerikanischen Aufklärung, 1761-88**

Und da wir doch alle durch das Band der bürgerlichen Gesellschaft vereinigt sind, unter Einem Könige stehen, durch einerley Gesetze regiert werden, und einerley Freyheiten geniessen; so wäre zu wünschen, daß aller Unterschied des Namens der Nation, des Landes und der Sprache gänzlich aufhören möchte. Die Deutschen solten, nach meinem Bedünken, leichter mit den Engländern ein Volk werden können als keine andere Nation. Es ist eine grosse Uebereinstimmung zwischen ihren Sprachen, und die einsylbigen Wörter sind fast einerley.

[David Henderson], *Des Landmanns Advocat* (Philadelphia, 1761)

Zu den prägenden Elementen der amerikanischen Aufklärung gehörte nach Hans R. Guggisberg

der Glaube an die jedem Menschen innewohnende Vernunft, an die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz, an die Überlegenheit des republikanischen Prinzips über das monarchische und an die sowohl in der *Virginia Bill of Rights* als auch in der Unabhängigkeitserklärung aufgezählten Menschenrechte. Die amerikanische Aufklärung enthielt aber auch—and das war wohl das typisch 'Amerikanische' an ihr—die Überzeugung, wonach die junge Republik die Aufgabe besass, der übrigen Welt als Vorbild einer besseren gesellschaftlichen Realität zu dienen.<sup>1</sup>

Die mit der Vorstellung vom Gesellschaftsvertrag begründeten Legitimationsprinzipien des liberalen Verfassungsstaates führten zu einem weiteren Merkmal der amerikanischen Demokratie: der Offenheit für Zuwanderer und ihrer Integration in wenigen Jahren als gleichberechtigte Bürger. Im Fall der Einwanderer aus deutschsprachigen Ländern bedeutete dies deren Teilnahme an der öffentlichen Diskussion über die Abwehr der seit Ende

des Siebenjährigen Krieges verschärfte englischen Kolonialherrschaft und über die Gestaltung der neuen politischen Ordnung—und zwar in deutscher Sprache. Die in diesem Zusammenhang entstandenen, meist aus dem Englischen übersetzten Zeitungsartikel und Flugschriften sind so reichhaltig, daß sie im folgenden als die Texte der deutschamerikanischen politischen Aufklärung bezeichnet werden. Um kein Mißverständnis aufkommen zu lassen: eine Rezeption der deutschen literarischen und philosophischen Aufklärung hat es in Philadelphia im achtzehnten Jahrhundert nicht gegeben.

Um 1790 lebten in den Vereinigten Staaten unter der Bevölkerung von 3,9 Millionen nach groben Schätzungen etwa 225 000 Menschen, also knapp 9%, die selbst oder deren Vorfahren seit 1683 aus deutschsprachigen Ländern eingewandert waren. Sie hatten sich vor allem in Pennsylvania, Maryland, Virginia und New York niedergelassen. Allein von 1783 bis 1790 kamen 57 800 Deutsche und Schweizer über den Atlantik. In Pennsylvania machten um 1790 die etwa 100 000 Deutschstämmigen vielleicht ein Drittel der Gesamtbevölkerung aus, in einigen Landkreisen Pennsylvanias bildeten sie sogar die Mehrheit.<sup>2</sup> Wie viele von ihnen im Alltag noch eine Variante des Deutschen sprachen, ist nicht mehr feststellbar; ihr Anteil war jedenfalls so groß, daß z.B. Kandidaten für ein öffentliches Amt um ihre Stimmen in deutscher Sprache warben. Fast drei Viertel von ihnen konnten lesen und schreiben.<sup>3</sup>

Ein zählebiges Klischee läßt diese Menschen als weltabgekehrte Pietisten oder andere streng auf das Seelenheil im Jenseits ausgerichtete Protestanten erscheinen, die keinen Anteil nahmen an der anglo-amerikanischen Aufklärung und an den darauf folgenden Auseinandersetzungen um die Gestaltung des ersten modernen, auf dem Prinzip der Volkssouveränität und dem Schutz der Grundrechte durch eine schriftliche Verfassung basierenden Bundesstaates. Die öffentliche Diskussion zwischen 1760 und der Verabschiedung der amerikanischen Bundesverfassung im Jahre 1788 zeigt jedoch, daß auch nur Deutschsprachige durchaus an dem großen politischen Umbruch teilnehmen konnten. Denn einige zweisprachige Drucker und Verleger (ein "printer" war beides) in und um Philadelphia übersetzten in ihren Zeitungen, Flugschriften und Plakatdrucken die wichtigsten politischen Texte und boten ein allerdings selten genutztes Forum für eigene Meinungsäußerungen deutschsprachiger Autoren.<sup>4</sup>

Die amerikanische Verfassungsdiskussion fand in diesem Sinn auch in deutscher Sprache statt und ermöglichte es eingewanderten Deutschen ebenso wie eingewanderten Englischsprachigen, politisch aufgeklärte Bürger der amerikanischen Republik zu werden. Einen vorläufigen Endpunkt dieser Entwicklung dokumentierte die *Gemeinnützige Philadelphische Correspondenz* am 25. September 1787. Sie enthielt die erste deutsche Übersetzung der Bundesverfassung, die am 17. September von dem in Philadelphia tagenden Verfassungskonvent als Entwurf zur Beratung in den Einzelstaaten veröffentlicht worden war. Die gleiche Nummer meldete aus Germantown, dem von vielen Deutschen bewohnten Vorort Philadelphias, daß der Verfassungstext am 21.

September—also ehe eine deutsche Übersetzung veröffentlicht worden war—vor einer Versammlung der Einwohner unter Vorsitz des Doctor Carl Bensel verlesen und einmütig gebilligt und Pennsylvanias Legislative aufgefordert worden sei, die Ratifizierung der Verfassung umgehend in die Wege zu leiten.<sup>5</sup>

Welche interpretatorischen Leistungen der zweisprachigen und bikulturellen Journalisten dieser in ihrer Selbstverständlichkeit für den Verfassungshistoriker wie für den Historiker des Zusammenwachsens verschiedener europäischer Nationalitätengruppen zu einer amerikanischen Nation bedeutungsträchtigen Szene vorausgegangen waren, will die folgende Untersuchung aufzeigen. Sie kommt zu dem Ergebnis, daß auch Feinheiten des englischen Rechts und der neuen amerikanischen Verfassungen in den meisten Fällen so klar verständlich in deutscher Sprache ausgedrückt wurden, daß den Übersetzungen ein klares Verständnis der bezeichneten Ideen, Grundsätze, Institutionen und Verfahrensvorschriften zugrundegelegt haben muß. Sie widerspricht der skeptischen Vermutung, die Sprache vieler deutscher Einwanderer sei so stark vorgeprägt gewesen durch den innerkirchlichen und autoritärstaatlichen Sprachgebrauch in Deutschland, daß sie selbst fundamentale Begriffe ihrer politisch-sozialen Erfahrungswelt in Amerika wie "Freiheit" und "Eigentum" nicht mit der gleichen Bedeutung gebrauchten wie ihre Nachbarn, die von "liberty" und "property" sprachen.<sup>6</sup> Wie spätere Einwanderergenerationen aus dem nicht-englischsprachigen Europa, so erwiesen sich auch viele der Deutschen in der Staatsgründungsphase als lernfähige Bürger, die ihr Sprachvermögen und ihr Repertoire sozialen Verhaltens erweiterten und ebenso wie ihre nur englischsprachigen Nachbarn den neuen amerikanischen Gegebenheiten anpaßten. Die Lebensumstände insbesondere der Wortführer und Vermittler zwischen den ethnischen und politischen Gruppen und Kulturen erlaubten keine säuberliche Trennung von "Deutschem" und "Amerikanischem," sondern beförderten je nach Lebensbereich und Lebensalter weithin zweisprachige und bikulturelle Lebensformen.

Zu einer Zeit, als die Zeitungen und Zeitschriften in Deutschland primär die wissenschaftliche und schöngeistig-literarische Diskussion pflegten, nahmen die deutschsprachigen Zeitungen in Nordamerika Teil am öffentlichen Streitgespräch über die politischen Grundlagen der Bürgergemeinschaft, waren sie zum Bestandteil der "bürgerlichen Öffentlichkeit" geworden.<sup>7</sup> Und erst die lesende, öffentlich miteinander sprechende Bürgergemeinschaft gab der Legitimation stiftenden Idee vom souveränen Volk und seiner geschriebenen Verfassung konkrete Gestalt; denn erst diese öffentliche Diskussion vollzog und schuf, was die republikanisch-demokratische Gesellschaftstheorie als das sich selbst regierende Volk voraussetzte.<sup>8</sup>

### 1. Des Landmanns Advocat, 1761

Noch vor Ausbruch des akuten Konflikts zwischen den Kolonien und dem Mutterland lieferte in Philadelphia der eingewanderte Drucker und Verleger

Henrich Miller, geborener Möller, eine Anpassungs- und Übersetzungshilfe besonders nützlicher Art. Er druckte 1761 die wahrscheinlich von ihm selbst angefertigte Übersetzung eines Rechtsratgebers für deutschsprachige Bauern, den ein nicht weiter bekannter Rechtsanwalt namens David Henderson zusammengestellt hatte. Der vollständige barocke Titel der 170 Seiten umfassenden Rechtsfibel liest sich wie das Inhaltsverzeichnis:

Des Landmanns Advocat. Das ist: Kurzer Auszug aus solchen Gesetzen von Pennsylvania und England, welche daselbst in völliger Kraft, und einem freyen Einwohner auf dem Lande höchst nöthig und nützlich zu wissen sind. Enthaltend Anweisungen, welchergestalt der Landmann als ein Geschworne bey Verhören und Rechtsprüchen, oder *Juryman*, als ein Testamentsvollzieher, oder *Executor*; als ein Vormund, oder *Guardian*; als ein Friederhalter, oder *Constable*; als ein Armenpfleger, oder *Overseer of the Poor*, u.s.w. sich zu betragen hat. . . . Aus den Acten der Landsversammlung, oder Acts of Assembly, und andern bewährtesten Englischen Büchern zusammen getragen von einem Rechtsgelehrten: und zum Besten der hiesigen Deutschen, in ihre Muttersprache übersetzt.<sup>9</sup>

Das Bürgerhandbuch erklärt das Regierungssystem von Pennsylvania, besonders ausführlich die Gerichte und die mit der Durchführung von Gesetz und Recht betrauten Ämter; es erläutert einzelne Verbrechen und Vergehen und das Ausmaß ihrer Bestrafung sowie die häufigsten zivilrechtlichen Vorgänge vom Ehevertrag bis zum Testament, von Handwerksordnungen bis zur Steuerpflicht. Die Versorgung der Armen, Waisen und "Unverständigen" wird erklärt, ebenso wie die für die deutschen Einwanderer besonders interessanten Fragen der Gewissensfreiheit, des Treueids und der Einbürgerung oder "Naturalisation." Das Register nennt teilweise wie ein Glossar den englischen Begriff zusammen mit einer Übersetzung: "Aliens oder Ausländer," "Bigamy oder Zweyweiberey," "Fensen oder Zäune," "Riot siehe Aufruhr." Als unmißständliche deutsche Begriffe gelten "Friedensrichter," "Freyhalter," "Indianer," "Mann und Weib," "Meister und Knechte," "Sauffhäuser," "Schwarze," "Trunkenheit" und "Testament." Bereits als Lehnwort mit minimaler Eindeutigung werden benutzt "Parlaments-Acten," "Provincial-Taxen" und "Scheriff." Nur mit ihrem englischen Namen benannt werden die Institutionen "Grand Jury and Petty Jury" und "Supreme Court."

Jeder Abschnitt des Textes gibt eine Begriffsbestimmung und verweist auf verschiedene rechtliche Vorschriften, die unter diesem Stichwort zusammengefaßt werden können. So definiert "Von der Naturalisation" zunächst "Aliens oder Ausländer" und erläutert dann die möglichen Rechtsgeschäfte der Einwanderer, vom Erwerb von Haus oder Land bis zur Vererbung. Stets werden der englische und der deutsche Begriff oder die Umschreibung im Deutschen gegeben, damit der Neuling gleichzeitig mit dem

Funktionieren des Rechtssystem die englischen Rechtsbegriffe lernt. Denn Aufgabe der Fibel war die Vorbereitung auf den Umgang mit den anglo-amerikanischen Institutionen, nicht das Durchsetzen deutscher Wörter. "Der Zweck davon ist bloß," heißt es im Vorwort, "denjenigen zu Hülfe zu kommen, die entweder zu alt sind, oder keine Gelegenheit haben Englisch zu lernen. Solchen aber, die es in ihrer Macht haben, ihre Kinder Englisch lernen zu lassen, will ich solches von Herzen anrathen. Ihr wohnt nun in einem Englischen Lande, und stehet unter einer Englischen Regierung, wo die Procedures bey den Gerichten und die Berathschlagungen der Landsversammlung in Englischer Sprache geschehen." Die deutschen Einwanderer sollten ihre Freiheit voll in Anspruch nehmen können. "Freyheit," so der mutmaßliche Übersetzer Henrich Miller in einer Anmerkung, "ist der Engländer beliebtes Leibwort," und das bedeute "ein Recht, der Früchte seiner Arbeit zu geniessen, und dessen, so er besitzt, seines Weibes, seiner Kinder, seines guten Namens, seiner Person und seines Lebens, unter dem Schutz gewisser bekannter und öffentlich ausgebreiteter Gesetze."

Es blieb bei der einmaligen Veröffentlichung des *Landmanns Advocat*, für den Miller in den Anzeigen als "das Deutsche Gesetzbuch" warb. Wie lange der Vorrat der Erstaufgabe reichte ist unbekannt. Den Bedarf nach dem Kompendium verringerte Miller selbst ab 1762 durch die laufende Veröffentlichung von Gesetzestexten und anderen Vorschriften in seiner Zeitung.

## 2. Deutschamerikanische Zeitungen und Flugschriften

Ab 1762 veröffentlichte Miller eine Zeitung, den *Wöchentlichen Philadelphischen Staatsboten*, und ab 1774 zusätzlich Dutzende von Heften mit Parlamentsbeschlüssen und rechtlichen Vorschriften aller Art, die er im Auftrag der Legislative Pennsylvanias erstellte. Auch die konkurrierende ältere *Germantauer Zeitung*, die Christoph Saur und Sohn seit 1739 unter wechselndem Titel veröffentlichte, enthielt entsprechende Informationen.

In den Folgejahren machten die beiden Druckereien und ihre Nachfolger alle wichtigen Texte der Amerikanischen Revolution und der Verfassungsdiskussion auf deutsch zugänglich.<sup>10</sup> Diese Drucker und ihre Helfer unter den deutsch- und englischsprachigen politisch engagierten Bürgern in und um Philadelphia waren aktive Mittler zwischen der politisch entscheidenden englischsprachigen Diskussion und der nachvollziehenden deutschsprachigen. Auf diese Weise wurde die größte der europäischen ethnischen Minderheitengruppen in die Gründung des neuen Staates einbezogen. Die deutschsprachigen Zeitungsmacher waren zwangsläufig kreativ. Wo William Bradford, der Herausgeber und Drucker der *Pennsylvania Gazette*, amtliche Nachrichten und Artikel fertig zum Abdruck vorgelegt bekam und zusätzlich Meldungen aus anderen englischsprachigen Zeitungen übernahm, mußten Henrich Miller und Berufskollegen fast jede Zeile übersetzen. Diese Überwindung der Sprachbarriere

beförderte die politische Integration der zunächst nur deutsch Lesenden. Deutsche Originalbeiträge blieben eine Seltenheit. Dieser Umstand ergab sich jedoch nicht aus einer in der neuen Welt fortgesetzten Untertanenmentalität, sondern aus der unaufhaltsamen sprachlichen Assimilation insbesondere in den öffentlichen Bereichen von Wirtschaftsleben und Politik.

Bei Ausbruch der Stempelsteuerkrise von 1765-66 ergriffen auch die beiden deutschsprachigen Zeitungen Partei zugunsten des Rechts der Kolonisten auf Besteuerung nur durch die von ihnen selbst gewählten Repräsentantenhäuser. Das Steuergesetz des britischen Parlaments, dem kein Kolonist angehörte, war "unconstitutional," zu deutsch: "unlandsverfassungsmäßig."<sup>11</sup> Diese frühe Übersetzung hat sich nur teilweise in der positiven Aussageform "verfassungsmäßig" durchsetzen können; die gebräuchliche Negativform wurde schließlich "verfassungswidrig." Den noch technischeren Begriff der "virtual representation" übersetzte und erklärte Miller zutreffend und mit der Ironie des Originaltexts in einer New Yorker Zeitung: "Die Mietlinge des Staatsamts schwatzen uns zwar vor, wir seyen wesentlich obwohl nicht förmlich (d.i. virtually) im Parlament vorgestellt: Dis ist eine geheimnißvolle vorstellung, und von höchst ungewisser bedeutung."<sup>12</sup>

Bereits ein Jahrzehnt vor Beginn der Unabhängigkeitsdebatte stellte einer der deutschen Diskutanten mit rhetorischem Bedauern fest, es sei "nun schier Mode geworden, daß ein jeder seine Meinung zum Vortheil dieser oder jener Parthey in Druck dem Publico bekannt macht." Er selbst sei jedoch nicht dem "Partheygeist" erlegen, sondern um moderate Argumentation bemüht, "damit ein jeder vernünftig für sich selbst urtheilen könne was recht oder link [sic] sey."<sup>13</sup> Präziser hätte man die Funktion einer um Aufklärung bemühten bürgerlichen Öffentlichkeit nicht beschreiben können.

### 3. Die Rechtfertigung der Unabhängigkeit in deutscher Sprache

Mit der Grundrechteerklärung des zum Widerstand gegen die Kolonialherrschaft mehrheitlich entschlossenen Kontinentalkongresses begann am 14. Oktober 1774 die Kette der Deklarationen von Rechten und Verfassungen, Handels- und Verbraucherboykotts, Verfolgungen von Loyalisten und kriegerischen Handlungen, die schließlich zur Erklärung der Unabhängigkeit am 4. Juli 1776 führte. Die Sprache des tradierten englischen Verfassungsrechts und des neuen weltlichen Naturrechts mußte nun den Deutschsprachigen gedolmetscht werden. Dies geschah schnell und erstaunlich präzise. Ein gutes Jahrzehnt der Teilnahme an der öffentlichen Diskussion trug seine Früchte.

Henrich Miller druckte noch Ende 1774 die Erklärungen des Kontinentalkongresses als Broschüre.<sup>14</sup> Die darin enthaltene "Bill der Rechten" ist in der Rückschau als Vorläufer der Präambel der Unabhängigkeitserklärung erkennbar. Die Sprache des Kontinentalkongresses bestand aus vertrauten, in der englischen Rechts- und Parlamentssprache der Whigs seit Locke eingeschliffenen Formeln:

That the inhabitants of the English Colonies in North America, by the immutable laws of nature, the principles of the English constitution, and the several charters or compacts have the following Rights: . . . That they are entitled to life, liberty, and property, & they have never ceded to any sovereign power whatever, a right to dispose of either without their consent.<sup>15</sup>

Miller mußte neu prägen:

Daß die Einwohner der Englischen Colonien in Nord-America, nach den unveräußerlichen Gesetzen der Natur, den Grundsätzen der Englischen Landsverfassung und ihren verschiedenen Freyheitsbriefen, oder mit jeder insbesondere gemachten Verträgen, folgende Rechte besitzen: . . . Daß sie zu Leben, Freyheit und Eigenthum berechtigt sind, Und daß sie keiner Souverainen Macht auf Erden ein Recht abgetreten haben, mit einigen von obgedachten Stücken nach Willkühr zu schalten.<sup>16</sup>

Einige Spezialbegriffe fügte Miller sicherheitshalber im Original hinzu: "landübliches Gesetz (Common Law)" und "Parlaments Verordnungen (Statutes)." Besonders geglückt ist die Übertragung des Prinzips der "jury" von "peers" als "durch ihres Gleichen aus der Nachbarschaft."

Im Januar 1776 plädierte der erst kurz zuvor nach Philadelphia gekommene Engländer Thomas Paine in der anonymen Flugschrift *Common Sense* für die sofortige Unabhängigkeit. Innerhalb weniger Wochen veröffentlichten zwei jüngere Drucker/Redakteure/Übersetzer, die bei Miller gelernt und mit ihm zusammengearbeitet hatten, Melchior Steiner und Carl Cist, die vollständige Übersetzung des Bestsellers unter dem Titel *Gesunde Vernunft*.<sup>17</sup> Es war ihnen gelungen, Paines mitreißende Agitationsprosa zu übertragen. "Gesunde Vernunft" war das funktionale Äquivalent von "common sense."<sup>18</sup> Paine erklärte das Verhältnis von Gesellschaft ("society") und Regierung ("government") mit den für die amerikanische Aufklärung typischen pessimistischen Annahmen über die menschliche Natur<sup>19</sup>:

Gesellschaft entspringet aus unsern Bedürfnissen, und Regierung aus unserer Bosheit; erstere befördert unsere Glückseligkeit auf eine thätliche Weise, indem sie unsere Neigungen zu einander verknüpft, die letztere nur insofern als sie unsere Laster im Zaum hält. Jene ermuntert Umgang und Gemeinschaft, diese bringt Unterscheidungen hervor; die erste ist ein Freund, der sich unserer annimmt, die letzte ein Vorgesetzter, der das Strafamt führet.

Gesellschaft ist in jedem Zustand ein Gut, allein Regierung ist auf beste nur ein nothwendiges, und wenn sie am schlimmsten ist, ein

unerträgliches Uebel. . . Regierung ist, gleich wie Kleidung, das Zeichen verlornen Unschuld.

Es mag Cist und Steiner und ihren Lesern besonders nahe gegangen sein, daß Paine alle nach Amerika eingewanderten Europäer—gleich ob aus England, Holland, Deutschland oder Schweden—als "Landsleute" bezeichnete. Jetzt sei die Stunde der Trennung von den europäischen "Zänkereyen" gekommen. Denn: "Europa ist zu dick mit Königreichen besetzt, daß es lange in Frieden seyn könnte. . . . Alles Recht und alle Billigkeit spricht für eine Trennung. Das Blut der Erschlagenen, die jammernde Stimme der Natur ruft überlaut: Es ist Zeit von einander zu scheiden."<sup>20</sup>

Paine beschwor pathetisch die Chance eines nationalen Neuanfangs "Wir haben es in unserer Gewalt, die Welt von neuem anzufangen."—und begann die Debatte um die Gestaltung einer amerikanischen Verfassung. Eine Reihe von nun an ständig diskutierter Begriffe war zu übersetzen. Die Namen der Institutionen "Assembly," "Congreß" und "Provinzial-Convention" ließen Cist und Steiner wie andere vor und nach ihnen stehen. Eingedeutscht wurde die "Obergewalt" des "Vestländischen Congresses"; der "Vestländische Freyheitsbrief" bezeichnete die zukünftigen Konföderationsartikel, die Paine in Analogie zur Magna Charta und zu den königlichen *charters* der Kolonien "Continental Charter" genannt hatte. Als radikaler Republikaner forderte Paine, das "Königliche Unthier von Großbritannien" abzulösen durch den einzig denkbaren "König von America": das Gesetz!<sup>21</sup>

Das berühmt gewordene Wort Paines von Amerika als dem Asyl der Freiheit war nicht seine Erfindung, sondern Bestandteil der Aufklärungsrhetorik. So hatte z.B. der gebürtige Schweizer und Delegierte Georgias im Kontinentalkongreß, der Reformierte Pfarrer Johann Joachim Zubly (Zübli) aus Savannah schon 1775 in einer auf deutsch und englisch von Henrich Miller veröffentlichten Predigt gewarnt, "dass die Freyheit, welche das geburtsrecht des Menschen ist, nur in etlichen wenigen kleinen gegenden unseres erdflecks eingeschlossen ist. Ganz Asien und Africa wissen nichts davon, in der Südlichen himmelsgegend von America ist sie unbekannt, und es werden jetzt erstaunlich grosse schritte gethan, sie von diesem Nördlichen Vesten Lande auszurotten."<sup>22</sup>

Ein halbes Jahr der öffentlichen Diskussion und der Debatten und Abstimmungen in mehr oder weniger revolutionären Versammlungen einzelner Kolonien und in dem von ihnen beschickten Kontinentalkongreß in Philadelphia bereitete die förmliche Erklärung der Unabhängigkeit von zunächst zwölf Kolonien am 4. Juli 1776 vor. Bereits am 9. Juli 1776 präsentierte Henrich Miller die Übersetzung auf der typographisch spektakulär aufgemachten Titelseite seines *Staatsboten*: "Eine Erklärung durch die Repräsentanten der Vereinigten Staaten von America, im General-Congreß versammelt." Vielleicht gleichzeitig oder einige Tage zuvor oder danach veröffentlichten Steiner und Cist einen bis auf fünf minimale Abweichungen wortgleichen, nur typographisch abweichenden Plakatdruck. Ob der engagierte alte Kämpfe es den jungen Leuten

überlassen hat, den von ihm als epochemachend gewerteten Text alleine zu übersetzen, darf man bezweifeln.<sup>23</sup> Wer immer der oder die Übersetzer waren, ihre sprachliche Leistung dokumentiert der Vergleich mit der 1794 in Berlin von Gymnasialprofessor G. K. F. Seidel angefertigten Übersetzung.<sup>24</sup> Die drei Sätze der Präambel, die das politische Glaubensbekenntnis der amerikanischen Aufklärung enthalten, lauteten:

### **Declaration of Independence**

[1] We hold these truths to be self-evident, that all men are created equal, that they are endowed by their Creator with certain unalienable Rights, that among these are Life, Liberty and the pursuit of Happiness.

[2] That to secure these rights, Governments are instituted among Men, deriving their just powers from the consent of the governed.

[3] That whenever any Form of Government becomes destructive of these ends, it is the Right of the People to alter or to abolish it, and to institute new Government, laying its foundation on such principles and organizing its power in such form, as to them shall seem most likely to effect their Safety and Happiness.

### **Philadelphia 1776**

[1] Wir halten diese Wahrheiten für ausgemacht, daß alle Menschen gleich erschaffen worden, daß sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten begabt worden, worunter sind Leben, Freyheit und das Bestreben nach Glückseligkeit.

[2] Daß zur Versicherung dieser Rechte Regierungen unter den Menschen eingeführt worden sind, welche ihre gerechte Gewalt von der Einwilligung der Regierten herleiten;

[3] daß sobald einige Regierungsform diesen Endzweck verderblich wird, es das Recht des Volkes ist sie zu verändern oder abzuschaffen, und eine neue Regierung einzusetzen, die auf solche Grundsätze gründet, und deren Macht und Gewalt solchergestalt gebildet wird, als ihnen zur Erhaltung ihrer Sicherheit und Glückseligkeit am schicklichsten zu seyn dünket.

### **Berlin 1794**

[1] Folgende Wahrheiten bedürfen unserer Meinung nach keines Beweises, daß alle Menschen einander gleich geschaffen sind, daß ihr Schöpfer ihnen gewisse unveräußerliche Rechte ertheilt hat, unter welche Freiheit und Streben nach Glückseligkeit gehören;

[2] daß um diese Rechte zu sichern, Regierungsformen unter ihnen eingesetzt sind, welche ihre rechtmäßige Gewalt von der Einwilligung derer, die regiert werden, herleiten;

[3] daß, wofern eine Regierungsform diesen Zwecken entgegen läuft, das Volk ein Recht hat, sie zu verändern, sie abzuschaffen, und eine neue an ihre Stelle zu setzen, sie auf solche Grundsätze zu bauen, und der Macht derselben diejenige Form zuertheilen, von welcher sich die beste Beförderung seines Wohls und seiner Sicherheit erwarten läßt.

Im ersten Satz wird das die Aufklärungsphilosophie heute noch beschäftigende "self-evident" mit "ausgemacht" in die Umgangssprache übertragen (1776) oder ebenso klar umschrieben (1794). "Men" sind natürlich "Menschen." "Created equal" ist ebenso problemlos wie—überraschenderweise—das rechtstechnische "inalienable Rights," das in Philadelphia und Berlin zu "unveräußerliche Rechte" wird. Auch das fast gleichlautende "Bestreben" bzw. "Streben nach Glückseligkeit" deutet auf eine gemeinsame Sprache der Aufklärer auf beiden Seiten des Atlantik hin. Wahrscheinlich hat die gesellschaftliche und nicht etwa religiöse Bedeutung von "félicité" in der Verkehrssprache des gebildeten Europa dazu beigetragen, daß die "happiness" der Unabhängigkeitserklärung richtig als diesseitige "Glückseligkeit" im Sinn von Zufriedenheit verstanden wurde.<sup>25</sup>

Im zweiten Satz taucht mit "Regierungen" (1776) und "Regierungsformen" (1794) zum ersten Mal ein Bedeutungsunterschied auf. Falsch ist keine der beiden Lösungen, denn "Governments" kann hier beides meinen. Der Grundsatz der Volkssouveränität kommt in beiden Formulierungen jedenfalls klar zum Ausdruck. Gleiches gilt im dritten Satz für das Recht auf kollektiven Widerstand, das in beiden Übersetzungen korrekt dem "Volk" vorbehalten ist. Auch die Radikalität des "alter or abolish" kommt in den gleichlautenden Formulierungen "verändern oder abzuschaffen" klar zum Ausdruck. Einer der seltenen Anglizismen hat sich in die Philadelphier Übersetzung eingeschlichen mit dem falschen Reflexivpronomen "ihnen" in Bezug auf "des Volks." Die sprachliche Eleganz der Berliner Fassung wird aber mit mangelnder Präzision bezahlt: die Passivkonstruktion "von welcher sich die beste Beförderung seines Wohls und seiner Sicherheit erwarten läßt" enthält nicht die volle republikanische Schärfe des "as to *them* shall seem to effect their Safety and Happiness."

Weder die deutschschreibenden Republikaner in Philadelphia noch der preußische Untertan in Berlin hatten ernsthafte Ausdrucksschwierigkeiten bei der Wiedergabe der politischen Theorie der Amerikanischen Revolution. Es waren nicht die Sprachbarrieren, die Deutschland aus dem "Zeitalter der demokratischen Revolution" anders hervorgehen ließen als England, Frankreich und der englische Ablegerstaat jenseits des Atlantik es taten.<sup>26</sup>

#### 4. Die Verfassung Pennsylvanias

Unmittelbar nach der Verabschiedung der Unabhängigkeitserklärung durch den Kontinentalkongreß trat in Pennsylvania ein revolutionärer Konvent

zusammen, der ohne jede Beteiligung der Wähler die Grundrechteerklärung und Verfassung des Commonwealth of Pennsylvania am 16. August 1776 verabschiedete. Am 27. August präsentierte der *Staatsbote* die komplette Übersetzung.<sup>27</sup>

In der Umbruchsituation bereitete dem Übersetzer die Zweideutigkeit von "people" Schwierigkeiten, weil er sich zwischen "Einwohner" und "Volk" entscheiden mußte. Für die Überschrift hielt Miller die weniger provozierende Formulierung für angemessen: "Eine Erklärung der Rechten der Einwohner des Staats von Pennsylvanien." In Artikel 3 der Grundrechteerklärung hielt er "Volk" für die richtigere Lösung: "das Volk dieses Staats" habe "das alleinige, ausschließliche und angeerbte Recht . . . die innere Policy desselben zu verwalten und einzurichten." Der heutigen Amerikanern meist unverständliche Begriff der "internal police" bereitet dem deutschsprechenden Republikaner von 1776 keine Verständnisschwierigkeiten, weil die deutsche Rechtssprache der Zeit den griechisch-römischen Begriff in der gleichen Bedeutung von Schutz der inneren Ordnung und Sicherheit verwandte.

Für "Trustees" wählte Miller oder sein Übersetzer in der Grundrechteerklärung Virginias richtig "Anwalde (oder Trustees)." In der Grundrechteerklärung Pennsylvanias sagte er nun noch besser "Beträute." Erstaunlich dagegen ist in der am 28. September verabschiedeten Verfassung Pennsylvanias das eindeutig falsche "Vormund des Volks."<sup>28</sup> Auch ein Vormund hat zwar den Interessen des bevormundeten Minderjährigen zu dienen, aber er ist nicht in der gleichen Weise wie der Trustee den voll geschäftsfähigen Auftraggebern Rechenschaft schuldig. Der Vormund ist nicht Teil der Whig-Idee vom Gesellschafts- und Herrschaftsvertrag der gleichberechtigten Bürger.

Statt der heute gebräuchlichen "Allgemeinheit" verwandte Miller "gemeinheit," deren "gemeinen nutzen" und "gemeines wohl" die Regierung mehrten soll. Das Gegensatzpaar öffentlich—privat kam klar zum Ausdruck in der Regel, daß "öffentliche Beamten"—gemeint sind die gewählten Abgeordneten—nach Ablauf ihrer Amtszeit "in einen Privat-stand wieder herunter" gesetzt werden. Die Regelung des Gerichtswesen verlangte auch hier der absoluten Klarheit halber den Zusatz der termini technici: "öffentliche untersuchungen (oder public Trial)," "Jury (oder geschworne Männer)" und "personen die gleichen standes sind wie er (his Peers)." Auch Amtsbezeichnungen wie "Scheriff," "Coroner" und "Registrar" wurden mit minimaler Eindeutigung übernommen. Als Gegensatz zu "militärisch" beutzte Miller nicht "zivil" sondern "bürgerlich": "der Kriegsstand" solle "unter der bürgerlichen Macht stehen, und von selbiger genau regiert werden."

Im Institutionenteil des Verfassungstexts bezeichnete Miller die Legislative als "Assembly der Repräsentanten" oder "Haus der Repräsentanten" oder "General-Assembly," die Exekutive als "Präsident" und "Rath." Die wahlberechtigten "freemen" nannte er unmißverständlich "Freyleute". Ob "Loos" statt Stimmzettel für das "ballot" der geheimen Wahl von den Zeitossen nicht mißverstanden werden konnte, wäre noch zu überprüfen. Eindeutig falsch

war es jedoch, von den "Tüchtigkeiten" der Repräsentanten zu sprechen, wo es um deren "qualifications" ging. Treffend war die "publike Anklage" für "impeachment."

Der 35. Verfassungsartikel schließlich sprach die Drucker, die um die kleinliche Zensur politischer Berichterstattung in deutschen Ländern wußten, in besonderer Weise an: "Die Drucker-Pressen sollen frey seyn für einen jeden der unternimmt[,] das Verfahren der Gesetzgebung oder einigen Theil der Regierung zu untersuchen."

Nur ein Kenner von Pennsylvanias politischem System konnte diese Texte mit so wenigen Schwächen übersetzen und Einwanderern und Hinterländern den Weg zum Verständnis ihrer anglo-amerikanischen Umwelt eröffnen. Wie umworben die Stimmen deutschlesender Wähler im Kampf um die schließlich 1790 revidierte Verfassung Pennsylvanias waren, läßt sich vielleicht an der 1777, 1781 und 1784 wiederholten Veröffentlichung des Verfassungstextes auf deutsch ablesen. Der Rat der Zensoren, der nach antikem Vorbild so benannte Verfassungsrevisionsausschuß, bestellte bei Steiner 1784 sogar auf Steuerzahlerkosten 2 500 Exemplare der Übersetzung des gültigen Verfassungstextes und der vorgeschlagenen Verfassungsänderungen.<sup>29</sup>

## 5. Die Konföderationsartikel

"Artikel des Bundes und der Immerwährenden Eintracht zwischen den Staaten" betitelt der Drucker Francis Bailey seine 1778 in Lancaster publizierte deutsche Fassung der Konföderationsartikel.<sup>30</sup> Die Regeln der Machtverteilung in der "Bundes-Genossenschaft" bereiteten dem Übersetzer zwar keine begrifflichen Schwierigkeiten, aber der Text liest sich wegen des gespreizten, unbeholfenen Stils weniger glatt als etwa Millers Unabhängigkeitserklärung:

II. ARTIKEL. Jeder Staat behält seine unbeschränkte Macht, Freyheit und Unabhängigkeit und alle Gewalt, und Botmäßigkeit und Recht, welches durch diesen Bund denen Vereinigten Staaten im Congress versamlet, nicht ausdrücklich zuerkant worden.

III. ARTIKEL. Die genannten Staaten und jeder Staat insonderheit, treten hiermit untereinander zu ihrer gemeinschaftlichen Vertheidigung, Sicherheit ihrer Freyheiten, wechselseitigen und allgemeinen Wohlfahrt in einen vesten Freundschafts-Bund, und verbinden sich einander gegen alle drohende Gewalt, oder gegen die, auf sie, oder einem derselben gemachten Angriff wegen der Religion, Oberherrschaft, Handlung [Handel] oder unter einigen andern Vorwände, es habe Namen wie es will, beyzustehen. . . .

XIII. ARTIKEL. . . . Die Artikel dieses Bundes sollen bey einem jeden Staate unverbrüchlich beobachtet werden, und die Union soll

immerwährend seyn; auch soll keine Veränderung in Zukunft in einigem derselben zu keiner Zeit gemacht werden; ausgenommen, dergleichen Veränderung würde im Congresse der Vereinigten Staaten für gut befunden, und darauf durch die Regierungen jedes Staats genehmigt.

Die "Handlung" im dritten Artikel war den Zeitgenossen vertrauter als der heutige "Handel" für "commerce." Die "Oberherrschaft" erfaßte jedenfalls den Kern des schillernden "sovereignty". Im Schlußartikel fand das Einmütigkeitsgebot für jegliche Verfassungsänderung, an dem die Konföderation schließlich scheiterte, unmißverständlichen Ausdruck.

## 6. Die Bundesverfassung

Noch während der Verfassungskonvent in Philadelphia tagte, machte die *Neue Unpartheyische Lancäster Zeitung* im August 1787 mit drei offensichtlich auf Indiskretion beruhenden Artikeln Stimmung zugunsten des zu erwartenden Verfassungsentwurfs. Am 8. August versprachen die Herausgeber Stierner, Albrecht und Lahn ihren Lesern die baldige Befriedigung "der neugierde des publicums" und lobten die in Philadelphia beratenden "männer, die durch ihre klugheit und vaterlandsliebe so berühmt sind." Am 15. August präsentierte die Zeitung das außenpolitische Hauptargument der "Federalists": "Die erfahrung hat uns schon lange gelehrt, daß unsere conföderierte regierung mangelhaft sey, und daß viele regierungen dieser Staaten, in den augen der welt nicht wenig in verachtung stehen." Und am 29. August sprach die Zeitung die Erwartung "aller guten menschen" aus,

daß in dieser sonderbaren lage, worinnen sich America befindet, die männer die sich sowohl durch ihre rechtschaffenheit als fähigkeit ausgezeichnet haben und die Convention ausmachen, alles beytragen werden, ein beständiges und wohleingerichtetes system einer Republicanischen Regierungsform oder einer solchen die das wahre interesse und glückseligkeit eines volks am besten befördern kan, festsetzen werden. Mit einem solchen grossen und guten patrioten wie Washington an der spitze, können wir nichts anders erwarten, als daß die erspriesslichsten massregeln einem jeden Staat werden anempfohlen werden, um sich einmüthig zu vereinigen [und] den plan den die Convention festsetzen wird anzunehmen.

Der verfassungsvorbereitende Konvent verabschiedete seinen Entwurf in Philadelphia am 17. September 1787. Melchior Steiners *Gemeinnützige Philadelphische Correspondenz* druckte am 25. September die erste deutsche Übersetzung. Die *Neue Unpartheyische Lancäster Zeitung* präsentierte am 26. September 1787 eine eigene Übersetzung. Das Repräsentantenhaus Pennsylvanias

gab am 24. September 1 000 englische und 500 deutsche Exemplare des Verfassungstextes in Auftrag und bestimmte als Dreier-Ausschuß für die Übersetzung William Will, den Sheriff von Philadelphia, Adam Hubley aus Lancaster und Philip Kreemer aus Berks County. Den Druckauftrag erhielt Michael Billmeyer in Germantown. Schon am nächsten Tag wurde der Auftrag erweitert um zusätzliche 2 000 englische und 1 000 deutsche Exemplare.<sup>31</sup> Das Repräsentantenhaus von Maryland erteilte einen Druckauftrag für 300 deutsche Exemplare an Matthias Bärtgis in "Friedrich-stadt"; der 1733 von Pfälzern gegründeten Landgemeinde Frederick. Bärtgis übernahm den in Wortlaut und Satz identischen Text von Billmeyer.

Eine zweite offizielle Publikation der deutschen Übersetzung beschloß Pennsylvanias Ratifizierungskonvent am 15. Dezember 1787, nachdem er drei Tage vorher die Bundesverfassung gebilligt hatte. Er erteilte den Auftrag für weitere 3 000 englische und 2 000 deutsche Kopien.<sup>32</sup> Insgesamt wurde 1787 die Bundesverfassung also in knapp 4 000 deutschsprachigen Exemplaren in Pennsylvania und Maryland verbreitet—ein erstaunliches Zeugnis für die zumindest angenommene politische Mündigkeit des deutsch lesenden Bevölkerungsteils.

Ein Vergleich wesentlicher Passagen der drei in den Zeitungen veröffentlichten Übersetzungen gewährt Einsicht in die interpretatorisch-sprachliche Leistung der deutschamerikanischen Presse und die Vermittlerfunktion der zweisprachigen Journalisten. Die in ungewöhnlich großer Type aufgemachte Überschrift in der *Correspondenz* lautete "Plan der neuen Bundesschaftlichen Regierungsform." "Bundesschaftlich" war die auf Anhieb verständliche Übersetzung von "Federal"; sie sollte sich allerdings nicht durchsetzen, wahrscheinlich weil "föderal" das bequemere Lehnwort war. Das weichenstellende "We the People" der Präambel wurde einmal zutreffend mit "Wir, das Volk der Vereinigten Staaten" wiedergegeben.<sup>33</sup> "Wir, die Einwohner"—so die *Correspondenz*—erfaßte hingegen nicht die politische Absicht der Gründerväter. Die beiden unterschiedlichen Übersetzungen beweisen aber die Doppeldeutigkeit von "the people" im Original, die die sprachbewußten Revolutionäre auch schon 1776 in der Präambel der Unabhängigkeitserklärung rhetorisch genutzt hatten.

Das erste Verfassungsziel, "to form a more perfect Union," wurde zweimal eingedeutscht zu "eine vollkommeneren Vereinigung," die *Correspondenz* blieb beim lateinischen "die Union." Keine Schwierigkeit bereitete auch das Verfassungsziel "to establish Justice." "Gerechtigkeit" war eine vertraute Vokabel. "Domestic Tranquility," das dritte erklärte Ziel, wurde unmißverständlich zu "innere Ruhe" bzw. "heimische Ruhe und Frieden." "The common defense," das vierte Verfassungsziel, wurde nur einmal richtig zu "Verteidigung des Ganzen."<sup>34</sup> Die *Correspondenz* schwächte ab zu "öffentliche Sicherheit" und der offiziöse Text benannte nur noch "Vorsorge zur gemeinen Beschützung." "[To] promote the general Welfare," die Generalklausel, mit der ab 1933 sozialstaatliche Reformgesetze gerechtfertigt werden sollten, wurde angemessen und für den deutschen Sprachgebrauch zukunftsweisend übersetzt mit

“die allgemeine Wohlfahrt zu befördern.”<sup>35</sup> Hingegen verwischt die Formel “das allgemeine Beste” an dieser Stelle in der *Correspondenz* die Grenze zu dem verwandten “common good” der Gesellschaftsvertragslehre.

Angesichts der insgesamt großen sprachlichen Leistung sind die wenigen echten Fehler schwer zu erklären. So wurde “convicted” verwechselt mit “convinced” und statt mit “verurteilt” sinnlos mit “überzeugt” wiedergegeben (*Correspondenz*); ebenso bei Billmeyer “gerichtliche Überzeugung” statt “Verurteilung.” Die “invasions” wurden eigenartigerweise zu “Anmassungen,” die “legislative branch” zum “gesetzgebenden Stand,” “in open court” zu “vor dem ganzen Rath” statt “vor Gericht.”

Die falsche Übersetzung in der *Lancaster Zeitung* der Maximalgröße der Bundeshauptstadt von “ten Miles square” als “10 Quadratmeilen” (Artikel I, Satz 8) korrigierte Lancasters Mathematiklehrer Reichenbach in einem modernen Leserbrief, der die zweisprachige bürgerliche Öffentlichkeit der Deutsch-amerikaner und den aufklärerischen Charakter ihrer Presse in voller Aktion zeigte.<sup>36</sup>

Vergleicht man die amerikanischen Übersetzungen mit der 1795 in Berlin von G. K. F. Seidel angefertigten Fassung der “Konstitution der Vereinigten Staaten,” so fällt die sprachliche Glätte des Berliner Textes auf, die u.a. durch die häufige Verwendung von Latinismen erreicht wird:

Um eine vollkommene Union zu schließen, um Gerechtigkeit und innere Ruhe zu befestigen, für die gemeinsame Vertheidigung zu sorgen, die allgemeine Wohlfarth zu fördern, und uns, so wie unsern Nachkommen den Segen der Freiheit zu erhalten: haben *Wir*, das Volk der Vereinigten Staaten, diese Konstitution für die Vereinigten Staaten von Amerika, verordnet und eingeführt.<sup>37</sup>

Weitere Latinismen in Seidels Fassung waren “Legislatur,” “Haus der Repräsentanten,” “Senat,” “Konvent,” “Konföderazion,” “Insurrekzionen” und “Imposten” (Steuern) und “Emolumente” (Einkünfte). Die “concurrence,” also Zustimmung des Senats, mißverstand Seidel als “Konkurrenz.” Rechtsbegriffe ließ Seidel oft stehen oder er fügte sie in Klammern hinzu: u.a. “indictment,” “bill of attainder” und Gesetz “ex post facto.” Warum die Wahl des Präsidenten “durch Kugeln,” statt wie im englischen “by ballot”—also geheim mit Stimmzetteln—erfolgen soll, deutet auf erstaunliche Unkenntnis anglo-amerikanischer parlamentarischer Entscheidungsweisen.

## 7. Konklusion

“Verfassungsgebung” ist zwar der im Deutschen übliche Begriff, aber “Verfassungsvereinbarung” ist die stimmigere Bezeichnung für das Zustandekommen der amerikanischen Einzelstaats- und Bundesverfassungen. Denn kein aufgeklärter Monarch “gab” dem amerikanischen Volk ein

Verfassung. Vielmehr rangen Vertreter z.T. rivalisierender Regionalinteressen, z.T. konkurrierender wirtschaftlicher Interessen und unterschiedlicher politischer Einschätzungen über die Vorteile und Gefahren der Machtkonzentration in Händen einer handlungsfähigen Bundesregierung um einen Kompromiß, der dann in den Einzelstaaten von speziell gewählten Ratifizierungskonventen gebilligt wurde. Ethnische Gruppen spielten in den Beratungen der fünfundfünfzig Verfassungsväter in Philadelphia im Sommer 1787 keine Rolle, obwohl sie von ihnen umgeben waren. Nur die rassische Kategorie der versklavten Afrikaner und der verdrängten Indianer ließen sich nicht ignorieren und kamen zur Sprache. Washington, Madison und Kollegen wollten eine Nation in Gestalt des Bundesstaates schaffen, der ebenso wie die großen europäischen Nationen von *einem* Staatsvolk getragen wurde. Dessen derzeitige Heterogenität galt es zu überwinden, nicht festzuschreiben oder zu feiern.

In diesem Verfassungskonzept gab es die deutschen Einwanderer nur als Bürger Pennsylvanias, Bürger Marylands, Bürger Virginias, usw. Entsprechend wußten die zweisprachigen Wortführer der ethnischen Minderheit der Deutschamerikaner, daß sie nur in der Rolle des wahlberechtigten Staatsbürgers Einfluß nehmen konnten—und nicht etwa als ethnische Gruppe mit Sonderrechten, "Volksgruppenrechten" oder Privilegien, wie sie die deutschen Einwanderer zur gleichen Zeit unter Zarin Katharina genossen.<sup>38</sup>

Ganz im Sinne des Konzepts der die ethnische Gruppeneinteilung überwindenden Nation gleichberechtigter (weißer) Staatsbürger nahm die deutschsprachige Presse Teil an der großen öffentlichen Diskussion, die den Widerstand gegen die Kolonialmacht und die Vereinbarung der republikanischen Verfassungen von 1765 bis 1788 begleitete. Die Dolmetscherleistung der zweisprachigen Zeitungs- und Zeitschriftendrucker erleichterte bereits der Zuwanderergeneration die Ausübung ihrer neuen Bürgerpflichten. Die Deutschamerikaner waren daher keine isolierte apolitische ethnische Minderheit, die Codices der politischen Kultur der angloamerikanischen Mehrheit über eine hohe Sprachbarriere hinweg passiv entgegennehmen mußte.

Schon im Mai 1788 hielt die im Sinne der Stärkung der Bundeskompetenzen argumentierende *Lancäster Zeitung* die Ratifizierung der Verfassung für gesichert. Nun müßten alle gemeinsam, rief sie ihre Leser auf, in Stadt und Land und über Parteigruppierungen hinweg in die Zukunft blicken und zusammenarbeiten: "Ackerbau und Manufacturen sind die einzigen Grundfesten von National Glückseligkeit und Unabhängigkeit." Und Bürger unterschiedlicher "Secten und Partheyen" müßten nun ihre Vorurteile ablegen und würden "dadurch vieles zur Glückseligkeit im gesellschaftlichen Leben beytragen."<sup>39</sup>

Bei der langen Liste verfassungspolitischer Texte, die in diesen Jahren übersetzt wurden, mag der Leser deutscher Übersetzungen und Broschüren diese schon für allzu selbstverständlich gehalten haben. Jedenfalls beklagt sich der alte Verleger Miller: "Es gibt Leute von keinem Nachdenken welche sagen es sey doch nicht so viel in der Deutschen Zeitung als in den Englischen; solche solten

nur einmal hingehen und sich eine Kleinigkeit schicklich übersetzen lassen, da werden sie erfahren was eine ganze Zeitung zu übersetzen werth ist."<sup>40</sup>

*Freie Universität Berlin*  
Berlin, Germany

### English Summary

The decision for American independence and the drafting of the first state constitutions and of the United States Constitution were accompanied by intense public debate. Less well known is the fact that this debate could be followed in German. From about 1760 to the ratification of the Constitution, several bilingual and bicultural printers, mainly in Philadelphia, translated the major contributions to this debate into German and published them in newspapers, as pamphlets, and on broadsides. These texts may rightly be called documents of the German-American political enlightenment. The estimated one-third of Pennsylvania's population that probably spoke German at this time was able, therefore, to participate in the national debate in its native language. Key concepts of English constitutional and legal language such as "property," "liberty," "natural rights," "fundamental law," and "constitutional" were translated creatively and explained appropriately by ambitious republican journalists and proud citizens of the New World—well before Immanuel Kant addressed such topics.

Support for this thesis is multiple: 1) The *Landmanns Advocat* (1761), by Henrich Miller, was a publication translated and compiled to explain the government of Pennsylvania to the state's German citizens. Its glossary with definitions of terms was offered "to aid those who are too old or have no opportunity to learn English," which however always remained the highest recommendation of the author. 2) The same Miller published the newspaper *Wöchentlicher Philadelphischer Staatsbote* to update readers about legislative actions and continued through the succeeding years to instruct and clarify legal questions for Germans. 3) Beginning in October 1774, when a chain of preliminary declarations of freedom circulated condemning the loyalists and English authorities, translations kept the German-language readers informed with precision concerning the various phases of contention. When Thomas Paine pleaded for separation in his January 1776 pamphlet, *Common Sense*, two junior assistants of Miller within weeks published it with the title, *Gesunde Vernunft*, easily capturing the agitated style of the original. 4) By 9 July 1776, Miller's assistants had published the official declaration on both broadsides and on the title page of the *Staatsbote*. Samples of their superb translation, comparing it with a more "official" one of 1794, illustrate the clarity of the more contemporary version.

A few weeks later, when on 16 August 1776 Pennsylvania offered its version of a state constitution, the *Staatsbote* followed with an accurate German rendition on 27 August. Demonstrating their finesse, the translators wavered between *Einwohner* and *Volk* for "people", but for "internal police" had little trouble by using *Schutz der inneren Ordnung*. Other words like "Sheriff," "Coroner," and "Registrator" were largely assumed into German. So too when Francis Bailey in 1778 published the Articles of Confederation in Lancaster, the German version came out as precisely, if not as elegantly, as Miller's translation. Later, when the Constitutional Convention met in Philadelphia in August and on September 17 issued a version of the Constitution, Melchior Steiners on 25 September 1787 followed up with a German translation in a Philadelphia German paper, as well as one in a Lancaster German paper. In like manner, the House of Representatives in Philadelphia routinely published versions of its issue, with a press run of a given total in English, paralleled by a one-half press run in German. An official German edition of the convention came out on 15 December 1787. Rare but occasional mistranslations occurred: "convicted" was confused with "convinced," eliciting *überzeugt*; "in open court" became *vor dem ganzen Rath* instead of *vor Gericht*.

On a broad scale during the process of declaration of independence and ratification of the American Constitution, the German press capably and nobly informed its readers and steered them through the straits of special rights for minorities, so that the German-Americans did not become an isolated, apolitical subgroup but a genuine American constituency enjoying equal rights with all citizens.

\*The editor wishes to express his appreciation to La Vern J. Rippley for preparing an English summary of this essay.

### Anmerkungen

<sup>1</sup> Hans R. Guggisberg, "Autonomie, Republikanismus und Demokratie: Zur Entstehung der USA," in Guggisberg, *Zusammenhänge in historischer Vielfalt: Humanismus, Spanien, Nordamerika—eine Aufsatzsammlung* (Basel, 1994), 287-88. Dieser Artikel erschien in einer ersten Fassung in *Dissens und Toleranz im Wandel der Geschichte: Festschrift zum 65. Geburtstag von Hans R. Guggisberg*, ed. Michael Erbe (Mannheim, 1996).

<sup>2</sup> A. G. Roeber, "The Origin of Whatever Is Not English Among Us," *Perspectives in American History, New Series* (1987): 117. Zu den kontroversen Schätzungen "The Population of the United States 1790: A Symposium," *The William and Mary Quarterly* 41 (1984): 85-135. Zu den Einwandererzahlen Hans-Jürgen Grabbe, "Besonderheiten der europäischen Einwanderung in die USA während der frühen nationalen Periode 1783-1820," *Amerikastudien* 33 (1988): 276, und Grabbe, *Vor der großen Flut: Die europäische Einwanderung in die USA 1783-1820* (Stuttgart, 1995).

<sup>3</sup> Von den Einwanderern nach Pennsylvania konnten 71% lesen und schreiben, gegenüber 55% in ihren Herkunftsgebieten; Farley W. Grubb, "Colonial Immigrant Literacy: An Economic Analysis of Pennsylvania-German Evidence, 1727-1775," *Explorations in Economic History* 24 (1987): 63-76.

<sup>4</sup> W. P. Adams, "The Colonial German-language Press and the American Revolution," in Bernard Bailyn und John B. Hench, eds., *The Press and the American Revolution* (Worcester, 1980), 151-228.

<sup>5</sup> Merrill Jensen et. al., eds. *The Documentary History of the Ratification of the Constitution*, (Madison, 1976), 2:64.

<sup>6</sup> A. G. Roeber, *Palatines, Liberty, and Property: German Lutherans in Colonial British America* (Baltimore, 1993), urteilt: "The German speakers of North America, eventually trilingual, could only conceive of the New World in which they found themselves by referring to associations and meanings that still reflected the villaged and religious landscape from which they had emigrated" (7). Weniger skeptisch ist Jürgen Heideking, "The German-language Press in the Debate Over the Ratification of the Constitution 1787/88," in Henry Geitz, ed., *The German-American Press* (Madison, Wisconsin, 1992), 195-214, bes. 198.

<sup>7</sup> Jürgen Habermas, *Strukturwandel der Öffentlichkeit: Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft* (Neuwied, 1962).

<sup>8</sup> Michael Warner, *The Letters of the Republic: Publication and the Public Sphere in Eighteenth-Century America* (Cambridge, 1990), xiii-xiv.

<sup>9</sup> [David Henderson], *Des Landmanns Advocat.* (Philadelphia, 1761); Evans Nr. 8897.

<sup>10</sup> Siehe die chronologische Liste im Anhang von W. P. Adams, "Colonial German-language Press."

<sup>11</sup> *Staatsbote*, 7. Oktober 1765.

<sup>12</sup> *Staatsbote*, 31. Oktober 1765.

<sup>13</sup> *Eine Neue Anrede an die Deutschen in Philadelphia Caunty*, etc., (Philadelphia, 1764); Evans Nr. 9655. Diese Flugschrift von 1764 zugunsten des Wechsels Pennsylvanias von der Eigentümerkolonie zur Kronkolonie erklärt und kritisiert im wesentlichen die bestehende Eigentümer-Verfassung Pennsylvanias.

<sup>14</sup> *Auszüge aus den Stimmungen und Verhandlungen des Americanischen Congresses vom Westen Lande* (Philadelphia, 1774); Evans Nr. 13735.

<sup>15</sup> Declaration and Resolves of the First Continental Congress, 14. Oktober 1774, in Henry S. Commager, ed., *Documents of American History*, 9. Aufl. (New York, 1973), 83.

<sup>16</sup> *Auszüge*, S. 5.

<sup>17</sup> *Gesunde Vernunft* (Philadelphia, 1776); Evans Nr. 14963. Eine Anzeige im Staatsboten kündigte am 23. Januar 1776 das Erscheinen der Flugschrift in vierzehn Tagen an. *Common Sense* war in Philadelphia seit dem 9. Januar 1776 im Handel.

<sup>18</sup> "Gesunde Vernunft" wurde seit mindestens 1581 im Sinne von "sanitas mentis" verwendet. Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, *Deutsches Wörterbuch* (Leipzig, 1897), 4:4306.

<sup>19</sup> *Gesunde Vernunft*, S. 1-4.

<sup>20</sup> *Gesunde Vernunft*, S. 24-25.

<sup>21</sup> *Gesunde Vernunft*, S. 36-38.

<sup>22</sup> Johann Joachim Zubly, *Eine Kurzgefaßte Historische Nachricht von den Kämpfen der Schweizer für die Freyheit.* (Philadelphia, 1775), 1; Evans Nr. 14139.

<sup>23</sup> Eine Abbildung des vom Deutschen Historischen Museum in Berlin 1993 erworbenen Plakatdrucks und der Titelseite des *Staatsboten* vom 9. Juli 1776 enthält *MAGAZIN: Mitteilungen des Deutschen Historischen Museums* 4, 10 (Sommer 1994); dort auch W. P. Adams, "Die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika" und andere Artikel zur Text- und Rezeptionsgeschichte der Unabhängigkeitserklärung. Horst Dippel weist dort nach, daß die vier im 18. und 19. Jahrhundert in Deutschland verbreiteten Übersetzungen der Unabhängigkeitserklärung Neuübersetzungen waren, die die Fassung vom 9. Juli 1776 ignorierten (65). Siehe auch Dippel, *Die amerikanische Verfassung in Deutschland im 19. Jahrhundert* (Goldbach, 1994).

<sup>24</sup> David Ramsay, *Geschichte der Amerikanischen Revolution* [ . . . ] Aus dem Englischen, 2. Theil (Berlin: Vossische Buchhandlung, 1794), 176.

<sup>25</sup> Pfarrer Heinrich Melchior Mühlenberg hatte 1749 berichtet, Pennsylvania werde "weißlich und glücklich regieret." Brief vom 22.12.1749 in Kurt Aland, ed., *Die Korrespondenz Heinrich Melchior Mühlenbergs* (Berlin, 1986), 1:353.

<sup>26</sup> Robert R. Palmer, *The Age of Democratic Revolution: A Political History of Europe and America 1760-1800*, 2 Bde. (Princeton, 1959-64). Die Vorstellung des Ablegerstaates ("fragments of Europe") entwickelte Louis Hartz in *The Founding of New Societies: Studies in the History of the United States, Latin America, South Africa, Canada, and Australia* (New York, 1964).

<sup>27</sup> Die Grundrechteerklärung und Verfassung Virginias hatte der *Staatsbote* bereits am 18. Juni 1776 präsentiert. Miller war kein Lokalredakteur.

<sup>28</sup> Den vollständigen Verfassungstext, dem dann die Grundrechteerklärung eingegliedert wurde, veröffentlichte Miller in dem Heft *Kurze Anzeigen von dem Verfahren der Convention für den Staat von Pennsylvanien* (Philadelphia, 1776); Evans Nr. 14978.

<sup>29</sup> Miller veröffentlichte die Verfassung von Pennsylvania 1776 separat unter dem leicht mißverständlichen Titel "Regimentsverfassung"; eigene Übersetzungen publizierten 1777 Steiner und Cist, 1781 Francis Bailey, und 1784 Steiner und Bailey. Steiner druckte 1790 *Die Regierungsverfassung der Republik Pennsylvanien*.

<sup>30</sup> Evans Nr. 16106.

<sup>31</sup> Ergebnis war die sechzehnseitige Flugschrift *Verfahren der Vereinigten Convention, gehalten zu Philadelphia, In dem Jahr 1787, und dem Zwölften Jahr der Americanischen Unabhängigkeit. Auf Verordnung der General Assembly von Pennsylvanien aus dem Englischen übersetzt* (Germantown, 1787); Evans Nr. 45177.

<sup>32</sup> Merrill Jensen u.a., ed., *The Documentary History of the Ratification of the Constitution* (Madison, 1976), 2:614 Anm. Dieser nicht erhaltene Druck wurde wahrscheinlich von Steiner hergestellt, der auch die anderen Aufträge des Ratifizierungskonvents erhielt, z.B. den Aufruf zur Wahl des Ratifizierungskonvents in 2000 englischen und 1000 deutschen Kopien (102) und das Protokoll des Ratifizierungskonvents in 3000 englischen und 2000 deutschen Exemplaren (369).

<sup>33</sup> Flugschrift, S. 1.

<sup>34</sup> *Lancaster Zeitung*.

<sup>35</sup> *Lancaster Zeitung*, Flugschrift, S. 1.

<sup>36</sup> "Verbesserung. Es sei mir erlaubt, einen Fehler zu verbessern, welcher in die letzte Deutsche Zeitung in die conventions Artikel eingeschlichen ist. In Art. I. Abschnitt 8. wo es heist, daß der dem Congreß einzuraumende District seines Sitzes sich nicht über 10 Quadratmeilen erstrecken soll, soll es heißen: nicht ueber 10 Meilen ins gevierte, das ist ein viereck, das 10 Meilen lang und 10 Meilen breit ist, und folglich 100 Quadratmeilen enthält. Denn so viel ich weis, bedeutet der Englische ausdruck 10 Miles square so viel als 100 square Miles. 10 Quadrat=Meilen würde über dies für den Sitz des Coingresses viel zu enge seyn, und sich auch schwerlich genau ermessen lassen, weil die Quadratwurzel von 10 eine Irrationalzahl ist, die nicht vollkommen kan gefunden werden. W. Reichenbach, Professor der Mathematik zu Lancäster." *Neue Unpartheyische Lancäster Zeitung*, 3. Oktober 1787.

<sup>37</sup> David Ramsay, *Geschichte der amerikanischen Revolution* (Berlin, 1795) 4:235-55.

<sup>38</sup> Susanne Janssen, *Vom Zarenreich in den amerikanischen Westen: Deutsche in Rußland und Rußlanddeutsche in den USA, 1871-1928* (Münster: LIT-Verlag, 1997).

<sup>39</sup> *Neue Unpartheyische Lancäster Zeitung*, 7. Mai 1788.

<sup>40</sup> *Staatsbote*, 7. April 1779.